

RS Vwgh 1989/4/26 88/03/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs2;

VwGG §23 Abs1;

VwGG §24 Abs2;

Rechtssatz

Sind im Kopf einer Beschwerde vier Bf genannt und wird die Bevollmächtigung des für alle vier Bf einschreitenden Vertreters durch ordnungsgemäße Vollmachten ausgewiesen, so kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Beschwerde von allen vier genannten Bf erhoben wurde, auch wenn sie nur mit den Namen des Erst- und Drittbeschwerdeführers unterschrieben ist.

Schlagworte

Prozeßvollmacht Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Rechtsmittel Unterschrift

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030229.X01

Im RIS seit

09.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at